

eLizenzantrag

STAND: 02.03.2020



eLizenzantrag



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

INHALT

Seite

1.	ALLGEMEINES	3
2.	RECHTSGRUNDLAGEN	4
3.	DARSTELLUNG DER MAßNAHME	4
	<i>A) Beantragung einer Lizenz über die Internetapplikation eLizenzantrag</i>	4
	<i>B) Weitere Antragsmöglichkeiten</i>	4
	<i>C) Beantragung eines (vorzeitigen) Abschlusses einer Lizenz</i>	5
	<i>D) Ansicht der Antrags- und Lizenzdaten</i>	5
	<i>E) Ansicht der Kontendaten</i>	5
	<i>F) Ansicht der Stammdaten</i>	5
	<i>G) Ansicht der Kontaktdaten</i>	5
	<i>H) Unveränderte Vorgehensweisen</i>	5
4.	FRISTEN UND SANKTIONEN	6
5.	ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE	6
6.	AUFBEWAHRUNGSFRISTEN	6
7.	KONTAKT	7

1. ALLGEMEINES

Seit 01.10.2007 besteht die Möglichkeit der elektronischen Lizenzerteilung für Ein- und Ausfuhrlicenzen (siehe Merkblatt eLizenz).

Im Zuge einer durchgängigen elektronischen Verwaltung steht seit dem 01.02.2010 die Internetapplikation eLizenzantrag zur elektronischen Beantragung für Ein- und Ausfuhrlicenzen zur Verfügung. Weiters können über die Internetapplikation eLizenzantrag zu elektronisch erteilten Lizenzen Anträge auf Teillizenzen, Übertragungen der Rechte, Abruflicenzen, nachträg und der Abschluss von Lizenzen beantragt werden. Nähere Details finden Sie unter Pkt. 3 Darstellung der Maßnahme.

Der Link zur Internetapplikation e-Lizenzantrag befindet sich unter <https://services2.lfrz.at/elizenzantrag/frame.html>.

Für den Zugriff auf die Internetapplikation eLizenzantrag muss der Antragsteller bei der Agrarmarkt Austria (AMA) eine Kennung beantragen. Der Zugriff wird dem Antragsteller unabhängig von seinem Sitz in der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht.

Das Antragsformular „Antrag auf Kennung inkl. Pin-Code für die Internetapplikation eLizenzantrag“ ist unter www.ama.at aufrufbar und ist der AMA im Original vollständig ausgefüllt zu übermitteln. Die Beantragung der Kennung ist jederzeit möglich. Die Kennung inkl. Pin-Code wird dem Antragsteller per RSa übermittelt.

Wird eine Kennung für einen Ermächtigten (z.B. vertretende Spedition) beantragt, wird die Kennung inkl. Pin-Code dem Ermächtigten per RSa übermittelt. Der Antragsteller erhält diesbezüglich eine Information. Ein Widerruf der Ermächtigung ist der AMA schriftlich mitzuteilen.

Die AMA bietet den Zugriff auf die Internetapplikation eLizenzantrag unentgeltlich an.

Hinweis: Die Nutzung des Internet ist wie bei allen anderen Nutzungen mit Kosten (z.B. Provider) verbunden, die der Nutzungsberechtigte zu bezahlen hat. Die AMA selbst verrechnet aber für die Nutzung keine zusätzlichen Kosten.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

- Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:
Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission
Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission
- **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs- Sicherheiten- und Lizenzverordnung) BGBl II Nr. 375/2018
- MOG 2007, BGBl I Nr. 55/2007 i.d.g.F.
- AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992

3. DARSTELLUNG DER MAßNAHME

Die Internetapplikation eLizenzantrag ermöglicht die elektronische Antragstellung für Ein- und Ausfuhrlicenzen.

Details zur Programmbeschreibung finden Sie im Hilfedokument unter www.ama.at oder nachdem Sie sich in der Internetapplikation eLizenzantrag eingeloggt haben unter „Hilfedokument anzeigen“.

Überblick über die Funktionalität:

A) Beantragung einer Lizenz über die Internetapplikation eLizenzantrag

Basierend auf den Verordnungen der europäischen Kommission werden von den AMA-Mitarbeitern Vorlagen und Gruppen erstellt, die in der Applikation für Beantragung von Lizenzen zu Verfügung stehen. Der Antragsteller wählt die passende Vorlage/Gruppe, füllt die gekennzeichneten Felder aus und übermittelt den Antrag elektronisch an die AMA.

Nach Einlangen des Lizenzantrages in der AMA wird dieser unter Einhaltung aller Fristen und Vorgaben bearbeitet. Nach Erteilung der Lizenz erhält der Antragsteller von der AMA eine automatisch generierte E-Mail über die Lizenzdaten. Die einzelnen Lizenzen sind im Anhang enthalten und werden im pdf-Format übermittelt. Die Papierlizenzen werden weiterhin im Original zugestellt.

B) Weitere Antragsmöglichkeiten

Für elektronisch erteilte Lizenzen sind Anträge auf Teillizenz sowie die Übertragung bzw. Rückübertragung der Rechte möglich.

Achtung:

Für Papierlizenzen (AGRIM-, AGREX-Formular) ist es nicht möglich, die oben genannten Anträge elektronisch zu stellen, da in diesen Fällen das Original der AMA vorgelegt werden muss.

C) Beantragung eines (vorzeitigen) Abschlusses einer Lizenz

Elektronisch erteilte Lizenzen gelten mit dem 14. Tag nach Ablauf des Datums „letzter Tag der Gültigkeit“ als zurückgegeben, ein Antrag auf Abschluss ist somit nicht erforderlich.

Sollte jedoch eine vorzeitige Rückgabe gewünscht werden, besteht die Möglichkeit, den Abschluss der Lizenz elektronisch zu beantragen.

D) Ansicht der Antrags- und Lizenzdaten

Es können die Daten gestellter Anträge sowie erteilter Lizenzen inkl. allfälliger Abschreibungspositionen und der Status des Antrages und der Lizenz (z.B. bei AMA eingelangt, beantragt, erteilt, abgeschlossen) eingesehen werden. Die zollamtlichen Abschreibungspositionen über die durchgeführten Warenbewegungen stehen frühestens am nächsten Werktag zur Verfügung.

E) Ansicht der Kontendaten

Es können die firmenbezogenen Daten, wie Konto- und Garantienummer, sowie der verfügbare Betrag - unter Kontoübersicht anzeigen – eingesehen werden.

F) Ansicht der Stammdaten

Die bei der AMA erfassten Stammdaten des eingeloggten Antragstellers wie Benutzer, Klient, EORI-Nummer, werden angezeigt. Änderungen können nur vom AMA-Mitarbeiter durchgeführt werden und müssen schriftlich bekanntgegeben werden.

G) Ansicht der Kontaktdaten

Die aktuellen Kontaktdaten der zuständigen AMA – Mitarbeiter werden angezeigt.

H) Unveränderte Vorgehensweisen

- Antragszurückziehung

Sofern ein Antrag bzw. eine damit verbundene erteilte Lizenz am Antragstag, unter Einhaltung der Antragsfrist bis 13.00 Uhr, storniert werden soll, ist die AMA davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- Medienwechsel

Ein Medienwechsel von einer elektronisch verfügbaren Lizenz auf eine „Papierlizenz“ ist weiterhin schriftlich bekanntzugeben.

- Anlagen zum Antrag

Alle zusätzlich zum Antrag vorzulegenden Anlagen, wie z.B. Bankgarantien, export certificates, EUR1, Nachweise über traditionelle Antragsteller, sind weiterhin im Original an die AMA zu übermitteln.

4. FRISTEN UND SANKTIONEN

Die Abwicklung erfolgt jeweils nach den allgemeinen Durchführungsvorschriften, sowie den Durchführungsvorschriften der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation.

5. ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, sind sie verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem sie zur Umsatzsteuer erfasst sind, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

6. AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

7. KONTAKT

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Sie erreichen uns

Telefon: 050 3151-

- DW 309 - Fr. Nitsche
- DW 312 - Fr. Artner
- DW 236 - Fr. Berg
- DW 238 - Hr. Schabel
- DW 206 - Fr. Brandl

Telefax: 050 3151-303

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-303, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

Bildnachweis: Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria

Hersteller: GB I / Abteilung 3 / Referat 11